

An das
BMASGK - Gesundheit - IX/A
(Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftsführung
Mag. Dietbert Timmerer

Grieskirchner Straße 42, 4600 Wels, Austria
Telefon Sekretariat +43 7242 415 – 2223
Fax DW 3474
dietbert.timmerer@klinikum-wegr.at
www.klinikum-wegr.at

Wels, am 27.03.2018

**GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018
(Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018
– Gesundheit)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die vorgenannte Geschäftszahl und die Einladung zur Stellungnahme erlauben wir uns anzuführen wie folgt.

Die beabsichtigten Klarstellungen und Präzisierungen werden ausdrücklich begrüßt. Im Bereich der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Art. 22) erachten wir indes ein weitere Klarstellung für notwendig.

Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) sowie das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 120/2017, eingeschränkt auf den Anwendungsbereich des 3. Hauptstückes gemäß §36) treffen Regelungen zum datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht im Falle bestehender Einsichtsrechte in Materiengesetzen (§26 (8) DSG 2000, §44 (5) DSG idF BGBl. I Nr. 120/2017).

„In dem Umfang, in dem eine Datenverarbeitung für eine betroffene Person hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs. 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden.“

In Ermangelung einer Klarstellung steht aktuell die Verpflichtung von Krankenanstalten „Pflegerinnen
Einsicht in ihre Krankengeschichte zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu
ermöglichen“ (§10 (1)Z 4a KAKuG) in einem teilweisen Widerspruch zu Art. 15 (3) DSGVO, welcher
grundsätzlich einen Kostenersatz nicht vorsieht.

Wir erlauben uns daher den Vorschlag, diesen Umstand einer angemessenen Regelung im Rahmen des
vorliegenden Begutachtungsverfahrens zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH

i.A. MMag. Günther Herrnhof e.h.